



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 7. Aug. 1990

Nr. 1012

Quartierplan "Moos Nord"/OG Istighofen/Genehmigung

- A. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1989 ersucht das Ingenieurbüro Knöpfli & Hungerbühler AG, Bürglen, im Auftrag der Ortsgemeinde Istighofen um Genehmigung des Quartierplans "Moos Nord". Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. Oktober bis 1. November 1989. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 39) publiziert. Während dieser Frist gingen bei der Behörde keine Einsprachen ein. Ebenfalls sind beim Baudepartement keine Rekurse gegen die Planung anhängig. Der zusätzlich angeforderte summarische Lärmbelastungsnachweis führte zu einer Ergänzung des Situationsplanes. Diese Änderung wurde den betroffenen Grundeigentümern im Sinne von § 38 Abs. 2 BauG mitgeteilt. Dagegen gingen auch keine Einsprachen ein. Die ergänzten Unterlagen wurden am 5. Juni 1990 zur Genehmigung eingereicht. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung dieses Quartierplanes nichts im Wege.
- B. Das Quartierplangebiet "Moos Nord" befindet sich nördlich des Ortsteils Moos und grenzt direkt an die Staatsstrasse Bürglen-Mettlen. Auf der Ostseite bildet dieses Quartier den Siedlungsabschluss zum Landwirtschaftsgebiet. Nach dem rechtsgültigen Zonenplan befindet sich das Areal in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone. Das Erschliessungskonzept baut auf einer Stichstrassenlösung auf. Dazu wird die bestehende Flurstrasse bis zum Ende der Bauzone ausgebaut und die Grundstücke werden über eine rund 100 m lange Stichstrasse mit Kehrplatz strassenmässig erschlossen. Dabei ist mit Baulinien die mögliche Weiterführung zur späteren Erschliessung des angrenzenden Siedlungsrichtplangebietes gesichert. Die notwendigen Werkleitungen werden im Strassenkörper geführt. Diese einfache Erschliessung ist grundsätzlich zweckmässig. Gleichzeitig ist über dieses Gebiet eine Landumlegung durchgeführt worden. Damit sind hauptsächlich das Land für die öffentlichen Strassen ausgeschieden und einige marginale Grenzverschiebungen vorgenommen worden.

Das Hauptaugenmerk ist bei diesem Quartier der Lärmbelastung von der Staatsstrasse her zu schenken. Damit die massgebenden Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten werden können, ist entlang der Strasse ein Erdwall von 1.50 m Höhe geplant. Zusätzlich sind mit speziellen Baulinien die Abstände pro Geschoss für die Errichtung lärmempfindlicher Räume ohne besondere ergänzende Lärmschutzmassnahmen festgelegt. Diese Lösung ist für die Wohn- und Gewerbezone an dieser Lage verantwortbar. Im Detail wird auf die Berechnungen zur Ermittlung der Schallschutzmassnahmen vom April 1990 verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Resultate der Vorprüfung durch das Baudepartement vom 10. Mai 1988 im wesentlichen in die Planung eingeflossen sind und dass sie den Anforderungen von § 49 ff BauG entspricht. Der Genehmigung des Quartierplans "Moos Nord" steht somit in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Istighofen am 12. September 1989 beschlossene Quartierplan "Moos Nord" wird genehmigt. Damit werden die Pläne: Situation, Niveaulinienplan und Baulandumlegung (Neuzuteilung) rechtsverbindlich.

Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Istighofen, 8575 Istighofen, unter Beilage von zwei Dossiers mit Genehmigungsvermerk auf den erwähnten Plänen.
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossiers mit Genehmigungsvermerk auf den erwähnten Plänen und der Akten.

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

